

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1969	Nummer 136
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	28. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1572

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
5. 9. 1969	RdErl. — Standbilder und Straßenbezeichnungen indischer Führer in der Bundesrepublik 1580

5120

I.

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1969 —
IV A 1 — 5501.4

I.

Der Teil I meines RdErl. v. 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie im anschließenden Kleindruck werden die Worte „Finanzänderungsgesetz 1967“ durch die Worte „Zweite Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969“ ersetzt.
2. Hinweis 2 erhält folgende Fassung:
Dienstbezüge als Soldat auf Zeit erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich auf eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist.
3. In Hinweis 5 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
Wegen Anrechnung von Dienstzeiten im Vollzugsdienst der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sowie als Grenzschutzdienstpflichtige vgl. §§ 42 Abs. 1 und 42a Wehrpflichtgesetz.
4. In Hinweis 37 Buchstabe d) Abs. 2 werden die Worte „14 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar 1968 an 15 v. H., vom 1. Januar 1969 an 16 v. H. und vom 1. Januar 1970 an 17 v. H.“ ersetzt.
5. In Hinweis 66 Buchstabe a) Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
6. Hinweis 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
Sie haben eine Bescheinigung über den Arbeitslohn des Jahres beizubringen, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht. Decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben.
 - b) In Buchstabe c) Satz 1 werden die Worte „letzter Halbsatz“ gestrichen.
7. In Hinweis 70a Satz 1 werden die Worte „des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres“ durch die Worte „der Zeit vom Beginn des in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeitraumes bis zur Einberufung“ ersetzt.
8. Hinweis 75 wird gestrichen.
9. Hinweis 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „a) die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird der Buchstabe „b)“ durch den Buchstaben „a)“ und der Buchstabe „c)“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
10. Hinweise 77 und 78 werden gestrichen.
11. In den Hinweisen 79 und 80 werden die Worte „§ 13 Abs. 2“ durch die Worte „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
12. In Hinweis 80 wird Absatz 3 gestrichen.
13. Hinweis 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbeziehen, können unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 5a für das während des Wehrdienstes entfallende Einkommen aus Nebentätigkeiten, Verdienstausschüttung nach § 13 erhalten.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „1500 bzw. 2000 DM“ durch die Worte „2100 DM bzw. 2700 DM“ ersetzt.

14. In Hinweis 82 Absatz 1 Satz 1 wird der Nebensatz „sofern ein Verdienstausschüttung nachgewiesen wird“ gestrichen.

15. In Hinweis 94 Buchstabe i) wird Satz 2 gestrichen.

II.

Der Teil II meines RdErl. v. 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 5120) wird wie folgt neu gefaßt:

II.

Zur Ergänzung und Erläuterung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung weise ich auf folgendes hin:

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237 SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen (Verwaltungsanordnungen) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden.
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.). Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 2010) und v. 21. 12. 1960 (SMBL. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.

Zu Hinweis 1:

- 1 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Ersatzdienstpflichtigen entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt. Die Hinweise sind auf die zum Ersatzdienst einberufenen Ersatzdienstpflichtigen und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.
- 2 Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Leistungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistungen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (getrennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeichnung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.

Zu Hinweis 3:

- 1 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Angestellte und Arbeiter), Beamte und Richter haben gem. §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Arbeitsplatzschutzgesetz Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses, wenn sie:
 - 1.1 bei der Einberufung zum Grundwehrdienst oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.2 während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollenden, von diesem Zeitpunkt ab,
 - 1.3 vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leisten, nachdem sie bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet haben, oder
 - 1.4 vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leisten und erst während dieser Wehrübung die Zeit von 12 Monaten Wehrdienst erfüllen, von diesem Zeitpunkt ab.

2 Öffentlicher Dienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden (§ 15 Abs. 3 ArbZSchG). Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst richtet sich nach der Rechtsform des Arbeitgebers (Dienstherren) und nicht nach der Art der von dem Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit.

Zu § 2

Zu Hinweis 4:

Der Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres bestimmt sich nach § 187 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB. Danach vollendet z. B. ein am 10. September 1950 geborener Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr am 9. September 1975. Verdienstausfallentschädigung gemäß § 2 Nr. 2b ist ab 10. September 1975 zu zahlen. Leistungen nach § 2 Nr. 1 sind mit Ablauf des 9. September 1975 einzustellen.

Zu § 4

Zu Hinweis 12 A:

- 1 Der Ehefrau eines Wehrpflichtigen, der unmittelbar nach Ablegung der Reifeprüfung oder dem Beginn des Studiums den Wehrdienst angetreten hat, steht ein Unterhaltsanspruch nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1360 BGB zu, wenn
 - 1.1 ein Kind i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2–4 zur Familiengemeinschaft des Wehrpflichtigen gehört oder
 - 1.2 die Ehefrau eine Schwangerschaft nachweist und weder eigenes Einkommen erzielt noch Mutterschaftsgeld gem. §§ 3 Abs. 2; 13 Mutterschutzgesetz erhält.
- 2 Nummer 1 gilt entsprechend, sofern der Wehrpflichtige sich vor Beginn des Wehrdienstes in einer Berufsausbildung befand, insbesondere eine berufsbildende Schule besuchte, seine Berufsausbildung jedoch noch nicht abgeschlossen hatte.
 - 3.1 In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind der Ehefrau des Wehrpflichtigen allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommensstufe in dem maßgebenden Tabellenatz zu gewähren.
 - 3.2 Darüber hinaus kann eine Aufstockung der allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs unter Zugrundelegung des Unterhaltszuschusses für einen Beamtenanwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Betracht kommen. Entsprechende Vorgänge sind mir bei Feststellung einer besonderen Härte gemäß § 23 Abs. 1 zur Entscheidung vorzulegen.
- 4 Für die Anwendung der Hinweise 70a–d) in den unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Fällen gilt folgendes:
 - 4.1 Die Hinweise 70a) und b) sind unmittelbar nicht anwendbar, da der Wehrpflichtige seine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatte.
 - 4.2 Hätte der Wehrpflichtige seine Berufsausbildung oder eine berufliche Weiterbildung zu einem Zeitpunkt beendet, der innerhalb des Zeitraumes des Wehrdienstes liegt (Hinweis 70c), steht der Ehefrau ein Unterhaltsanspruch auch unabhängig von den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen von dem Zeitpunkt an zu, in dem die Berufsausbildung beendet gewesen wäre. Die Bemessungsgrundlage ist nach Hinweis 70c) zu ermitteln.
 - 4.3 Soweit der Wehrpflichtige einen Ausbildungsabschnitt erfolgreich beendet hat und im folgenden Ausbildungsabschnitt (Hinweis 70d) Einkommen in einer zur Unterhaltsleistung an seine Ehefrau ausreichenden Höhe erzielt hat (Hinweis 70a) oder erzielt hätte (Hinweis 70b) — z. B. Beamtenanwärter — ist der Unterhaltsanspruch auch unabhängig von den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen anzuerkennen. Die Bemessungsgrundlage ist nach Hinweis 70d) zu ermitteln.

Zu Hinweis 13a:

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung un-

mittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 15:

Leistungen der Arbeitslosenhilfe rechnen nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13c. Das gleiche gilt für die Pflichtbeiträge der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung, die der Träger der Rentenversicherung an die Krankenkasse abgeführt hat.

Zu Hinweis 16c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

- 1 Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	320,— DM
und Mietwert der eigenen Wohnung	80,— DM
Gesamtmietwert des Hauses	400,— DM
Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung	
$\frac{100 \times 80}{400} = 20\%$	
Hauslasten für das ganze Haus	250,— DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	50,— DM
Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	200,— DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	320,— DM
ab: anteilige Ausgaben	200,— DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	120,— DM.

- 2 Es wird empfohlen, den Mietwert der eigenen Wohnung entsprechend den Vorschriften in Nummer 21 der Wohnungsgeldbestimmungen vom 1. April 1965, veröffentlicht mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 3. 1965 (SMBl. NW. 2374), zu ermitteln.

Zu Hinweis 17:

- 1 Bei Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Einzelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist entsprechend Hinweis 17c Abs. 1 Satz 2 zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.
- 2 Nach § 1708 BGB ist der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes in der Regel nicht von der Leistungsfähigkeit des Erzeugers abhängig.

Zu § 5

Wegen der Gewährung von allgemeinen Leistungen und der Aufstockung der allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs an Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die sich nach der Einberufung noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden vgl. Erläuterungen zu Hinweis 12 A.

Zu § 6**Zu Hinweis 24:**

- 1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Renten Anpassung).
- 2 Bei einem nur vorübergehenden geringfügigen Anstieg des Einkommens über die Bedürftigkeitsgrenze findet Hinweis 89 Anwendung, wonach eine Änderung der Verhältnisse erst vom Folgemonat des maßgeblichen Ereignisses an zu berücksichtigen ist.

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemißt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach den vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist von den Unterhaltsbeiträgen auszugehen, die der Wehrpflichtige unmittelbar vor seiner Einberufung erbracht hat und mit denen seine Angehörigen im Falle seiner Nichteinberufung auch in Zukunft hätten rechnen können; z. B. sind bei einer Gehaltserhöhung zwei Monate vor Beginn des Wehrdienstes die aus der Verdienstbescheinigung zu entnehmenden Nettoeinkünfte der letzten beiden Monate maßgebend und von dem Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistungen zu errechnen. Bei schwankenden Einkünften ist ein längerer Zeitraum zu wählen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden muß, sind Verdienstausschläge nicht abzusetzen; gezahlte Kirchensteuer ist dem Nettoeinkommen nicht zuzuschlagen.
- 2 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu § 6 Abs. 3:

Der Berechnung des halben Tabellensatzes ist das durchschnittliche Nettoeinkommen für den Zeitraum zugrunde zu legen, der bei der Ermittlung der vom Wehrpflichtigen gewährten Unterhaltsleistungen berücksichtigt wurde (vgl. Nummer 1 der Erläuterungen zu Hinweis 25).

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind 15,20, als Wert der freien Heizung und Beleuchtung 1,20 des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.
- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.
- 3 Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsleistung errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2**Zu Hinweis 36:**

Für nicht sozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 — erster Halbsatz — die Beiträge für eine private Krankenkasse zu übernehmen. In der Regel gewähren die Versicherungsgesellschaften bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen innerhalb eines Geschäftsjahres eine Beitragsrückerstattung. Sofern eine solche Rück-

erstattung an Wehrpflichtige für einen Zeitraum erfolgt, für den die Versicherungsbeiträge als Sonderleistungen gewährt wurden, kann von einer Rückforderung der gewährten Sonderleistungen abgesehen werden, weil der hierfür erforderliche verwaltungsmäßige Aufwand in keinem Verhältnis zu dem vom Wehrpflichtigen zurückzuzahlenden Betrag stehen würde.

Zu Hinweis 36a:

Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben.

Zu Hinweis 36d:

- 1 Ist der Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert, wird der auf den Wehrpflichtigen entfallende Beitragsanteil auch dann erstattet, wenn der Wehrpflichtige in dem Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen hatte. § 7 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Ein Ersatz der Beiträge ist auch vorzunehmen, sofern ein Familienangehöriger einen selbständigen Krankenversicherungsvertrag zu Gunsten des Wehrpflichtigen abgeschlossen hat.
- 2 Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.
- 3 Für die Erstattung der Beiträge für eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse ist es unerheblich, ob der Vertrag erst im Jahr vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes geschlossen wurde.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3**Zu Hinweis 37d:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ist die Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1405) maßgebend. In § 4 dieser Verordnung ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1967 mit 10 327,— DM bestimmt worden. Dieser Betrag ist nach Maßgabe des Hinweises 37d im Jahre 1969 der Leistungsberechnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4**Zu Hinweis 38:**

- 1 Eine Mietbeihilfe für eigene Häuser, Eigenheime und Eigentumswohnungen kann nicht gewährt werden. Eine Mietbeihilfe kommt ferner nicht in Betracht für ein vom Wehrpflichtigen im Hause seiner Eltern gemietetes Zimmer, das keine selbständige Wohneinheit bildet. Dagegen kann der Wehrpflichtige für eine abgeschlossene Wohnung oder ein entsprechendes Appartement im Hause seiner Eltern eine Mietbeihilfe beanspruchen.
- 2 Für während des Wehrdienstes angemieteten Wohnraum kann keine Mietbeihilfe bewilligt werden. Tritt der Wehrpflichtige dagegen während des Wehrdienstes nach dem Tode seiner Mutter in deren Mietvertrag ein, so ist Mietbeihilfe von diesem Zeitpunkt an zu gewähren; denn hier wird dem Wehrpflichtigen die Wohnung, die er schon vor der Einberufung mitbewohnte, „erhalten“.
- 3 Die Auslösung eines Mietverhältnisses kann auch unzumutbar sein, wenn der Wehrpflichtige keine Angehörigen besitzt, bei denen er sich während des Urlaubs aufhalten kann.
- 4 Werden im Rahmen der Mietbeihilfe Abschlagszahlungen für Zentralheizungskosten übernommen, so muß in den Bewilligungsbescheid der Vorbehalt aufgenommen werden, daß nach der Abrechnung für den Zeitraum, für den entsprechende Unterhaltssicherungsleistungen gewährt wurden, vom Vermieter erstattete Beträge zurückzuzahlen sind.

5 Im Mietvertrag vereinbarte und unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch zu zahlende feste Zuschläge für die Benutzung einer Zentralheizung oder einer Warmwasserversorgungsanlage sind wie Kosten der reinen Miete zu berücksichtigen.

6 Ist der Wehrpflichtige nach dem Mietvertrag verpflichtet, das Treppenhaus, den Trockenboden oder andere von allen Mietern gemeinsam benutzte Räume zu reinigen oder auf seine Kosten reinigen zu lassen, so können auch die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes für die Reinigung dieser Räume aufgewendet hat.

7.1 Nach § 29a Wohngeldgesetz (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WoGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.

7.2 Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe ungekürzt zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelleistung ausgeschlossen wird.

7.3 Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 29a WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen.

7.4 Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungekürzt zu gewährenden Mietbeihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6a—c

Ist dem Wehrpflichtigen von seinen Eltern ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbebetrieb erst kurz vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes auf Grund eines Pacht- oder Nießbrauchsvertrages überlassen worden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Vertragsunterlagen und der Motive angezeigt, die zu dem Vertragsabschluß geführt haben. Nicht selten werden derartige Verträge allein in der Absicht geschlossen, durch die Vertragsurkunde den Nachweis der behaupteten Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a—c) zu beschaffen, von einer Durchführung des Vertrages (Betriebsübergabe, Übergang der Nutzungen und Lasten) aber abzusehen. In einem solchen Falle ist der Vertrag wegen fehlenden Geschäftswillens nach § 117 Abs. 1 BGB als Scheingeschäft nichtig. Bezweckt ein Vertrag ausschließlich die Täuschung der Unterhaltungsbehörde, so ist er wegen Sittenwidrigkeit auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Leistungen sind unter Hinweis auf die Nichtigkeit des Vertrages zu versagen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d

Zu Hinweis 50a:

1 Durch einen Vertrag, der von den Eltern oder einem Elternteil unterschrieben worden ist, ist im Zweifel der Unterzeichner persönlich verpflichtet worden, es sei denn, aus den Gesamtumständen ist eindeutig zu entnehmen, daß der Unterzeichner in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter den Wehrpflichtigen vertraglich verpflichten wollte.

2 Zur Frage der „stillen Vertretung“ eines Wehrpflichtigen durch seine Eltern bei Abschluß eines steuer- und prämiengünstigen Kapitalansammlungsvertrages vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Münster v. 22. 7. 1967 — 3 K 854/66 — abgedruckt bei Eichler, USG, Band II, Abschnitt 707 Nr. 6 S. 70.

3 Der Ersatz für Aufwendungen der in § 7 Abs. 2 Nr. 6d genannten und vom Wehrpflichtigen abgeschlossenen Verträge ist nicht davon abhängig, daß der Wehrpflichtige auch Begünstigter oder Versicherter ist.

Zu Hinweis 50d:

1 Bei vorübergehender Erwerbstätigkeit eines Abiturienten zwischen der Reifeprüfung und der Einberufung oder eines Studenten während der Semesterferien sind die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Hinweis 70 findet keine Anwendung.

2 Zur Frage der Einbeziehung von Renten, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen in die Bemessungsgrundlage wird auf die Erläuterungen zu Hinweis 67c verwiesen.

Zu Hinweis 52:

1 Als Änderung des Umfanges des Versicherungsschutzes ist nicht nur eine Änderung der Versicherungssumme anzusehen, sondern auch eine Erweiterung des Versicherungswagnisses (z. B. Umwandlung einer Kleinlebensversicherung in eine Großlebensversicherung).

2 Endet ein Bausparvertrag oder ein prämiengünstiger Sparvertrag innerhalb des Zwölfmonatszeitraumes oder während des Wehrdienstes und schließt der Wehrpflichtige ohne zeitliche Unterbrechung an Stelle des alten Vertrages einen neuen Vertrag ab, so sind die Beiträge für den neuen Vertrag bis zur Höhe der für den abgelaufenen Vertrag gezahlten Beiträge zu ersetzen.

Zu Hinweis 54:

Zu den Verträgen im Sinne des Hinweises 54 gehören auch Haftpflichtversicherungsverträge des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden, Hunden usw.). Brautaussteuerversicherungen sind wie Lebensversicherungen zu behandeln.

Zu Hinweis 55:

1.1 Zu den steuer- und prämiengünstigen Spar- und sonstigen Kapitalansammlungsverträgen, für die die Aufwendungen im Wege der Sonderleistung ersetzt werden können, zählen nur die Sparverträge mit festgelegten Sparraten.

1.2 Dazu gehören nicht allgemeine prämiengünstige Sparverträge. Durch einen solchen Vertrag verpflichtet sich der Sparer, einen in einer Summe gezahlten Betrag auf mehrere Jahre festzulegen.

2 Für die Bewilligung von Sonderleistungen für Aufwendungen aus Bauspar-, steuer- und prämiengünstigen Kapitalansammlungsverträgen sind allein das zwischen dem Wehrpflichtigen und dem Kreditinstitut bestehende Vertragsverhältnis und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Wehrpflichtigen maßgebend. Ein zwischen dem Arbeitgeber und dem Wehrpflichtigen abgeschlossener Vertrag nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz (312-DM-Gesetz) ist dagegen hier ohne rechtliche Bedeutung, da er ausschließlich regelt, welche Beträge der Arbeitgeber monatlich für den Wehrpflichtigen vermögenswirksam anlegen und auf dessen Sparkonto einzahlen muß.

Zu Hinweis 57:

1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.

2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist (§ 9 Abs. 1 des

Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Wohnungsbau- und Familiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 — BGBl. I S. 1618 —).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Zu Hinweis 58 Abs. 2:

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103; SGV. NW. 20320).

Zu § 7 Abs. 3

Bei der Ermittlung der „90-vom-Hundert-Grenze“ ist von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die der Festsetzung der allgemeinen Leistungen zugrunde gelegt worden ist. Ist die Bemessungsgrundlage für die allgemeinen Leistungen in Anwendung der Hinweise 70a–d festgesetzt worden, sind 90 v. H. dieser Bemessungsgrundlage der Summe aus

1. den Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2–4 und Nr. 6 Buchstabe d und
 2. den allgemeinen Leistungen
- gegenüberzustellen.

Übersteigt diese Summe die „90-vom-Hundert-Grenze“, sind die Sonderleistungen entsprechend zu kürzen, nicht jedoch die allgemeinen Leistungen.

Zu § 8

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist vererblich.
- 2 Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 notwendig ist, ist von Amts wegen zu prüfen.
- 3 Bei Wehrpflichtigen, die während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, umfaßt ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung nach §§ 5, 6 und 7 im Zweifelsfall auch den Antrag auf Verdienstauffallentschädigung nach § 13. In diesem Falle bedarf es für die Festsetzung der Verdienstauffallentschädigung nicht eines nochmaligen besonderen Antrages seitens des Wehrpflichtigen.
- 4 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBL. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines unehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil oder Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das uneheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszus zahlen.

Zu § 10

Zu Hinweis 65:

Für die Beurteilung der Frage, ob die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 2 zu erfolgen hat, ist entscheidend, ob der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten war.

Zu Hinweis 66:

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veranlagung im Kalenderjahr der Einberufung nicht mehr vor, so ist, sofern der Wehrpflichtige dies beantragt, die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67a–c zu ermitteln. Andernfalls ist der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen.

- 2 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist der auf das Einkommen der Eheleute entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen (vgl. Hinweis 67b Abs. 1 Satz 3).

- 3.1 Letzter Einkommensteuerbescheid im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist der zuletzt erteilte Einkommensteuerbescheid. Der Einkommensteuerbescheid muß innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist des § 8 Abs. 4 vorliegen.

- 3.2 Kann ein Wehrpflichtiger, der erst im Jahre vor der Einberufung eine einkommensteuerpflichtige Tätigkeit aufgenommen hat, den ersten ihm erteilten Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 8 Abs. 4 vorlegen, so kann der Antrag auf Verdienstauffallentschädigung nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden. In diesen Fällen sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Grund einer vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnen und unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang des ersten Einkommensteuerbescheides erfolgen. Die vom Wehrpflichtigen bis zum 31. 5. eines jeden Jahres abzugebende Einkommensteuererklärung kann als Grundlage der vorläufigen Berechnung beigezogen werden.

Zu Hinweis 67:

War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten, hat er jedoch im Kalenderjahr der Einberufung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, die zu einer Einkommensteuerveranlagung führt, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67a–c zu verfahren. In diesen Fällen ist zunächst ein vorläufiger Bescheid zu erteilen, bei dem die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit abzüglich der hierauf vom Wehrpflichtigen voraussichtlich zu entrichtenden Einkommensteuer sowie der im Bemessungszeitraum erzielte Arbeitslohn nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen sind. Sobald für das Einberufungsjahr ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der endgültige Bewilligungsbescheid für die Unterhaltssicherungsleistungen zu erteilen.

Zu Hinweis 67a:

- 1 Ist ein Wehrpflichtiger von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes befreit, weil er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, sind die von ihm als Arbeitnehmer gezahlten Beiträge einer Versorgungseinrichtung bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage nach § 10 vom Bruttoeinkommen nicht abzuziehen.
- 2 Zuschüsse des Arbeitgebers zu diesen Beiträgen gehören insoweit zum Arbeitslohn, als sie die entfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen. Der Bemessungsgrundlage sind also Arbeitgeberzuschüsse nur in Höhe des überschüssigen Teilbetrages hinzuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer Lebensversicherung des Arbeitnehmers, der von der Angestelltenversicherung bzw. Knappschaftsversicherung befreit ist.

Zu Hinweis 67b:

- 1 Einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers brauchen bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage — abweichend von der bisherigen Regelung — nicht mehr gesondert erfaßt zu werden.
- 2.1 Ein im Bemessungszeitraum für Vorjahre gezahlter Lohnsteuerjahresausgleich darf bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Dagegen muß ein Lohnsteuerjahresausgleich, soweit er für den Bemessungszeitraum gezahlt wird, — gegebenenfalls auch nachträglich — berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Antragsfrist des § 8 Abs. 4 kann der Wehrpflichtige die Berücksichtigung der Steuererstattung nicht mehr verlangen.
- 2.2 Erfäßt der Bemessungszeitraum Zeiten von zwei Kalenderjahren, ist wie folgt zu verfahren:
- 2.2.1 Der Erstattungsbetrag für das Kalenderjahr vor der Einberufung ist durch zwölf zu teilen. Der so er-

mittelte Teilbetrag ist mit der Zahl der Monate dieses Jahres zu multiplizieren, die ganz oder teilweise von dem Bemessungszeitraum abgedeckt werden. Der sich ergebende Betrag ist dem Arbeitslohn zuzurechnen.

2.22 Der Erstattungsbetrag für das Kalenderjahr der Einberufung ist dem Arbeitslohn voll zuzuschlagen, sofern der Wehrdienst mindestens bis zum Ende dieses Jahres dauert. Endet der Wehrdienst vorher, ist Nummer 2.21 entsprechend anzuwenden.

2.3 Verdienstausschlagzeiten von weniger als einem Jahr bleiben bei der Berechnung des Erstattungsteilbetrages, der dem Arbeitslohn zuzuschlagen ist, außer Betracht.

2.4 Bei einem für Ehegatten gemeinsam durchgeführten Lohnsteuerjahresausgleich ist der Berechnung nur der gem. Hinweis 67b Abs. 1 Satz 3 ermittelte Teilbetrag zugrunde zu legen.

2.5 Der im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs erstattete Kirchensteuerbetrag bleibt bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

3.1 Urlaubsentgelt, das vom Arbeitgeber für den genommenen Urlaub gezahlt wird, rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.

3.2 Eine für den nicht genommenen Urlaub zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Urlaubsvergütung rechnet dagegen nicht zum Arbeitslohn. Wird diese Urlaubsvergütung erst nach der Einberufung gezahlt, weil der Wehrpflichtige den Urlaub vor der Einberufung nicht mehr nehmen konnte oder wollte, zählt diese Urlaubsvergütung nicht zu den Einkünften im Sinne des § 11, um die die Unterhaltssicherungsleistungen zu kürzen sind.

4 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstausschlags (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPISchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

5 Versteuerte Auslösungen sind als Bestandteil des Arbeitslohns mit dem Nettobetrag bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 67c:

Eine Rente, eine Erziehungs- oder Ausbildungsbeihilfe kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 nur dann dem Einkommen des Wehrpflichtigen zugerechnet werden, wenn der Anspruch auf diese Leistungen dem Wehrpflichtigen selbst zusteht. So sind z. B. die Waisenrente nach der RVO, die Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 2 BVG und die Studienbeihilfe nach dem Honnefer Modell dem Einkommen des Wehrpflichtigen zuzurechnen, nicht jedoch die Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG, da sie dem Vater des Wehrpflichtigen zusteht.

Zu Hinweis 70:

1 Zeiten der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage nur im Rahmen des Hinweises 70 unberücksichtigt bleiben.

2 Nach Maßgabe des Hinweises 70d bleiben auch Zeiten des Besuchs von allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (z. B. Gymnasien, Realschulen) außer Betracht.

3 Die Hinweise 70a bis d) sind über das Gesetz hinausgehende Billigkeitsregelungen zugunsten der Angehörigen des Wehrpflichtigen und können deshalb, wenn die gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 2 zu einem günstigeren Ergebnis führen würde, keine Anwendung finden.

4.1 Bei der Ermittlung des fiktiven Einkommens von Medizinal-Assistenten, die kurz vor der Einberufung ihre Approbation erhalten haben, ist nach Hinweis 70b von dem Einkommen auszugehen, das ein Gleichaltriger als Assistenzarzt im öffentlichen Dienst nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs zu BAT IIa (Eingangsgruppe für Ärzte) im Bemessungszeitraum erhalten hat.

4.2 Für Bereitschafts- und Wochenenddienst sind zusätzlich monatlich 250,— DM (brutto), für Privat-Assistenz, guterachtliche Tätigkeit und Mitarbeit beim D-Arztverfahren sind weitere 200,— DM (brutto) monatlich dem fiktiven Einkommen hinzuzurechnen; die hierauf entfallenden Steuern sind abzusetzen.

5 Zur Ermittlung des fiktiven Einkommens gemäß Hinweis 70b kann in Zweifelsfällen eine Auskunft über tarifvertragliche Arbeitsentgelte bei dem in meinem Hause geführten Tarifregister eingeholt werden.

Zu Hinweis 71:

1 Bei der Anwendung des Hinweises 71a Satz 1 ist hinsichtlich der Frage, ob der Wehrpflichtige seine Arbeitslosigkeit zu vertreten hatte, nicht von Bedeutung, ob er durch eigenes Verschulden entlassen worden ist oder selbst gekündigt, also den Beginn der Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, sondern ob er seine Bereitschaft zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung nachweisen kann.

Erhielt der Wehrpflichtige vom Arbeitsamt Arbeitslosengeld (§§ 74 ff AVAVG) oder Arbeitslosenhilfe (§§ 144 ff AVAVG) und stand demzufolge der Arbeitsvermittlung zur Verfügung oder weist er seine Bereitschaft zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung in anderer geeigneter Form nach, sind diese Zeiten der Arbeitslosigkeit Zeiten im Sinne des § 10 Abs. 3.

2 Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 70 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstausschlagzeiten unberücksichtigt gelassen werden. Die Erläuterungen zu Hinweis 12 A bleiben unberührt.

3 Zeiten der Heimunterbringung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 62 ff JWG sind Verdienstausschlagzeiten aus sonstigen Gründen.

Zu § 11

Zu Hinweis 72:

1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Einmalige Einkünfte — auch größeren Umfangs — können dagegen nicht angerechnet werden, da Hinweis 89 im Monat des Eingangs dieser Einkünfte und § 11 Abs. 2 für den späteren Zeitraum der Anrechnung entgegensteht.

2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 USG verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzuzahlen.

Zu Hinweis 73:

Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst

von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhaltssicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Wehrdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.

Zu § 13a

Zu Hinweis 82:

- 1 Es ist zu unterstellen, daß für den Wehrpflichtigen während einer Kurzeinberufung an jedem Werktag ein Verdienstausschlag entsteht. Deshalb sind Nachweise darüber, ob und in welcher Höhe ein Verdienstausschlag entstanden ist, nicht mehr zu fordern.
- 2 Der Wehrdienst endet bei Abendübungen und bei Wochenendübungen (auch hier am Sonntag) jeweils um 24 Uhr, gleichgültig, wann der Dienst tatsächlich beendet worden ist. Die Zeiten für den Hin- und Rückweg zum oder vom Dienstort können nicht in die Dauer der Wehrübung eingerechnet werden. Die für die hiernach festgestellte Dauer der Wehrübung — jedoch nur für Übungen von mindestens 8stündiger Dauer an Werktagen — zu gewährende Verdienstausschlagentschädigung bemißt sich gemäß § 10 nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige vor der Einberufung erzielt hat.
- 3 Da die für die Angehörigen der Territorial-Reserve in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzten Ausbildungsabschnitte Wehrübungen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes sind, müssen die Leistungen zur Unterhaltssicherung für jeden Ausbildungsabschnitt getrennt festgesetzt werden.
- 4 Der in Hinweis 82 Abs. 4 erwähnte § 7a Wehrgeldgesetz ist durch § 8 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (BGBl. I S. 1051) ersetzt.
- 5 Bei Arbeitnehmern entfällt die Festsetzung von Verdienstausschlagentschädigung bei Wehrübungen von nicht länger als 3 Tagen, weil gemäß § 11a ArbZStG das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt wird.
- 6 Arbeitslose, die eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen ableisten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Für jeden Tag, für den die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entfällt, ist in Anwendung des § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 Verdienstausschlagentschädigung zu gewähren.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Strafhafte und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß zunächst eine etwaige Untersuchungshaft weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüßung i. S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruches.

Zu § 16

Zu Hinweis 83:

Die Befugnis, nach § 16 Abs. 3 von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abzusehen, wird wie folgt eingeschränkt:

- 1 Bei Beträgen von über 50,— DM bis 1000,— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen;
- 2 bei Beträgen über 1000,— DM sind mir die Akten mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 84:

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.

- 2 Die Durchführungsbehörden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den dafür haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadenersatz verpflichteten Bediensteten darf nur mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

- 3 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheides nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ bewilligt wurden.

- 4.1 Bei der Rückforderung überzahlter Leistungen sind Verzugszinsen zu erheben. Hierauf kann im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn der Verwaltungsaufwand oder die mit der Einziehung verbundenen Kosten unverhältnismäßig hoch sind (§ 16 Abs. 3). Für die Stundung von Erstattungsansprüchen gilt § 51 RHO in Verbindung mit § 64 RWB.

- 4.2 Nach § 284 BGB setzt der Eintritt des Verzuges Fälligkeit der geschuldeten Leistung und Mahnung voraus.

- 4.3 Der Rückforderungsanspruch wird fällig:

- 4.31 bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erst mit dem Zugang des Aufhebungsbescheides,

- 4.32 bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes schon mit dem Eingang der jeweiligen Zahlung beim Empfänger (§ 271 Abs. 1 BGB), da ein Rechtsgrund für die Zahlung hier nicht besteht (vgl. Nummer 3).

- 4.4 Eine Mahnung ist in jedem Falle erforderlich, um den Verzug zu bewirken. Sie kann mit dem Rückforderungsbegehren verbunden werden. Auch in den unter 4.32 bezeichneten Fällen können nicht schon für die Zeit unmittelbar nach Eingang der Leistungen Verzugszinsen verlangt werden, da der Schuldner erst durch die spätere Mahnung in Verzug gerät.

- 4.5 Mit der Mahnung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen und darauf hinzuweisen, daß vom Tage des Zugangs des Rückforderungsbescheides Zinsen erhoben werden, falls bis zum Ablauf der Frist keine Zahlung erfolgt ist.

- 4.6 Die Verzugszinsen betragen 4% (§ 288 BGB). Stundungszinsen sind (auch bei Ratenzahlung) in Höhe des Bundesbankdiskontsatzes zu vereinbaren (§ 64 Abs. 5 Satz 2 RWB); gerät der Schuldner bei der Ratenzahlung erneut in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch in Höhe von 6% zu erheben.

Zu § 18

Zu Hinweis 86:

- 1 Sofern der Wehrdienst eines Arbeitnehmers an einem gesetzlichen Feiertag endet, ist die Verdienstausschlagentschädigung auch für diesen Tag zu gewähren.
- 2 Wenn sich an den Tag der Beendigung des Wehrdienstes gesetzliche Feiertage anschließen, kann für diese Tage keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt werden. In diesem Falle hat der Wehrpflichtige ggf. gemäß § 6 Abs. 1 ArbZStG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Lohnfortzahlung an Feiertagen gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Lohnzahlungsanspruch.

Zu Hinweis 87:

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 wird bei Zahlung von Unterhaltssicherungsleistungen nach Tagen der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Das bedeutet, daß für jeden Kalendertag des Monatsbetrages zu zahlen ist.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todesfall folgenden Monats einzustellen ist.

Zu § 20

Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzuzeigen, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Zu § 21 Abs. 4

- 1 Wenn infolge nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörde durch die Truppendienststelle Überzahlungen eintreten, die den Betrag der Leistungen für 1 Monat überschreiten und die nicht mehr zurückgefordert werden können, ist mir unter Vorlage der Akten über jeden Fall der Überzahlung getrennt zu berichten.
- 2 Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:
 - 2.1 Name und Vorname des Wehrpflichtigen
 - 2.2 Geburtsdatum des Wehrpflichtigen
 - 2.3 Tag der Einberufung
 - 2.4 Tag des Ereignisses, durch das die Unterhaltssicherungsleistungen wegfallen oder ruhen
 - 2.5 Tag der Meldung durch die Truppendienststelle
 - 2.6 Eingang der Meldung bei der Unterhaltssicherungsbehörde
 - 2.7 Höhe des überzahlten Betrages insgesamt
 - 2.8 Höhe des auf den Monat der Änderung entfallenden Betrages
 - 2.9 Betrag der Überzahlung, der noch nicht zurückgefordert werden konnte
 - 2.10 Gründe, die einer Rückforderung entgegenstehen.
- 3 Die Erläuterungen zu Hinweis 83 und zu Hinweis 84 bleiben unberührt.

Zu § 22

Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen, sind mir — soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt — in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

Zu § 23**Zu Hinweis 92:**

- 1 Kosten für Fernlehrgänge können im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe von 15 v. H. des Nettoeinkommens ersetzt werden, sofern der Vertrag bereits 12 Monate vor der Einberufung bestanden hat.
- 2 Beiträge für steuer- oder prämienbegünstigte Kapitalansammlungsverträge, die von einem Familienangehörigen des Wehrpflichtigen im eigenen Namen für den Wehrpflichtigen abgeschlossen wurden, weil der Wehrpflichtige noch minderjährig war, können in entsprechender Anwendung des Hinweises 94k im Wege des Härteausgleichs ersetzt werden.
- 3 Sofern Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, allgemeine Leistungen nur nach der niedrigsten Einkommensstufe der Tabelle erhalten, kann eine Aufstockung dieser Leistungen im Wege des Härteausgleichs in Betracht kommen (vgl. Erläuterungen zu Hinweis 12 A). Dasselbe gilt in Fällen, in denen Wehrpflichtige mit geringem Einkommen erst unmittelbar vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes geheiratet haben.
- 4 In den vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Fällen sind mir die Unterlagen unter Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen gemäß § 23 Abs. 1 zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 93c:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 54.

Zu Hinweis 94:

- 1 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Satz 2 auch für den Bereich des zivilen Ersatzdienstes erteilt.
- 2.1 Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1968 (GV. NW. S. 300), — SGV. NW. 51 — ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, auf die Landkreise und kreisfreien Städte (Unterhaltssicherungsbehörden) übertragen worden. Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist damit auch die Befugnis übertragen worden, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.
- 2.2 Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist sachlich auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in Hinweis 94 zu § 23 aufgeführten Fälle.
- 2.3 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages:
 - 2.31 um einen Sachverhalt handelt, der einer der in Hinweis 94 aufgeführten Fallgruppen entspricht, und
 - 2.32 der Antragsteller der Art nach eine in Hinweis 94 vorgesehene Leistung begehrt.
- 2.4 Sind die in den einzelnen Fällen des Hinweises 94 geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; andernfalls lehnt sie den Antrag ab.
- 2.5 Trägt der Antragsteller dagegen einen Sachverhalt vor, der keiner der in Hinweis 94 aufgeführten Fallgruppen entspricht, ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar einzelne Tatbestandsmerkmale einer Fallgruppe des Hinweises 94 fehlen, der Antragsteller aber darüber hinaus weitere Umstände geltend macht, die geeignet erscheinen, die Annahme einer besonderen Härte im Sinne des § 23 Abs. 1 zu rechtfertigen.

Zu Hinweis 94f:

- 1 Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.
 - 1.1 Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweils fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.
 - 1.2 Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden Kapitalrestschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.
 - 1.3 Stundungskosten, die von einer Bank oder Sparkasse berechnet wurden, können ohne weiteres übernommen werden. In anderen Fällen empfiehlt es sich, im Zweifel wegen der Angemessenheit der berechneten Kosten bei einem örtlichen Kreditinstitut anzufragen.
- 2 Zinsen für Hypothekendarlehen können nur ersetzt werden, soweit die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung des belastenden Grundstücks des Wehrpflichtigen zu ihrer Deckung nicht ausreichen und der Wehrpflichtige keinen Anspruch auf Wohngeld hat.

Zu Hinweis 94h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94i:

- 1 Unverschuldete Versäumung der Antragsfrist kann grundsätzlich nicht schon deshalb bejaht werden, weil der Antragsteller die für den Nachweis seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschaffen konnte. In einem solchen Fall hätte er den Antrag formlos stellen und die Unterlagen nachreichen können. Über ihre Rechte nach dem USG und die Antragsfrist werden die Wehrpflichtigen durch ein Merkblatt belehrt, das

ihnen zugleich mit der Einberufung von den Kreiswehrersatzämtern zugestellt wird. In Zweifelsfällen empfehle ich, hierzu eine Auskunft bei diesen Stellen einzuholen.

- 2 Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiellrechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23 USG, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

III.

Mein RdErl. v. 8. 4. 1969 (n. v.) — IV A 1 — 5501.4 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1572.

II.**Innenminister**
**Standbilder und Straßenbezeichnungen
indischer Führer in der Bundesrepublik**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1969 — I C 2:17 — 10.20

Die Indische Botschaft hat die Bundesregierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- a) Sind in der Bundesrepublik Deutschland irgendwelche Standbilder indischer Führer und Patrioten aufgestellt worden?
- b) Falls ja, nennen Sie bitte die Namen dieser Persönlichkeiten und die Orte, an denen die Standbilder aufgestellt worden sind.
- c) Sind irgendwelche Straßen in der Bundesrepublik Deutschland nach indischen Führern benannt worden?
- d) Falls ja, geben Sie bitte auch die Namen der Führer an, nach denen diese Straßen benannt worden sind.

Die Auskünfte werden von der Botschaft sobald als möglich erbeten, da sie zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage dienen.

Ich bitte die Gemeinden, in denen Standbilder indischer Führer oder Patrioten aufgestellt oder Straßen nach indischen Führern benannt worden sind, um Beantwortung der Fragen. Die Antworten bitte ich dem Regierungspräsidenten bis zum **1. 10. 1969** zuzuleiten, der sie mir ohne besondere Zusammenstellung umgehend übersendet.

T.

— MBl. NW. 1969 S. 1580.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Positscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.